



Qualifizierungsoffensive

Programme zur beruflichen Bildung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen:

Bildungscoachs



Europäischer Sozialfonds
Für die Menschen in Hessen

Stand:

Oktober 2017

Was ist das Ziel?

Die Initiative „ProAbschluss“ des Landes Hessen legt den Schwerpunkt auf die Nachqualifizierung von Beschäftigten, die keinen Berufsabschluss haben oder deren Berufsabschluss nicht mehr verwertbar ist. Die Förderung einer landesweiten Beratungs- und Begleitstruktur von Bildungscoachs und mobilen Nachqualifizierungsberatungsstellen und die Förderung durch einen Qualifizierungsscheck sollen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Beschäftigte einen Berufsabschluss nachholen können.

Mit der Förderung von Bildungscoachs, die Teil der Initiative „ProAbschluss“ sind, werden kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) in Hessen für den Nutzen und die Möglichkeiten der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung, insbesondere der abschlussbezogenen Nachqualifizierung sensibilisiert. Damit wird ein Beitrag zur Steigerung der Weiterbildungsbereitschaft und zur Erhöhung der Qualifizierungsaktivitäten geleistet. Die Bildungscoachs sind die ersten Ansprechpersonen für die Weiterbildungsberatung, besonders zum Thema Nachqualifizierung für KMU und ihre Beschäftigten. Sie begleiten darüber hinaus Beschäftigte und Unternehmen während einer Nachqualifizierung und steigern somit die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Berufsabschlusses. Die Beratung erfolgt in der Regel aufsuchend.

Was wird gefördert?

Die Aufgaben der Bildungscoachs umfassen vor allem folgende Bereiche mit Schwerpunkt auf der Nachqualifizierung von Beschäftigten:

- Sensibilisierung der KMU für die Bedeutung von Qualifizierung ihrer Beschäftigten im Hinblick auf ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit
- Nachqualifizierungsberatung vor der Ausgabe von Qualifizierungsschecks
- Feststellungen des Qualifikationsstands zum Beispiel mit dem Instrument „Nachqualifizierungspass“
- Begleitung der Teilnehmenden und Unternehmen während einer beruflichen Nachqualifizierungsmaßnahme

- Anregung zur Optimierung des regionalen Weiterbildungs- und Nachqualifizierungsangebots und Beteiligung an der regionalen Netzwerkbildung im Bereich der beruflichen Weiterbildung
- Information und Beratung über zukunftsrelevante Themen und Formen der Qualifizierung für Beschäftigte in KMU.

In der Regel wird eine Vollzeitstelle für einen Bildungscoach pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt gefördert. Der Bildungscoach soll bei dem Projektträger beschäftigt sein/werden, es soll sich in der Regel daher nicht um Fremdpersonal handeln.

Bildungscoachs sollen über folgende Qualifikationsvoraussetzungen verfügen:

- ein abgeschlossenes Studium (FH/Bachelor) oder einen vergleichbaren Abschluss (z. B. Meister/in, Techniker/in, Fachwirt/in)
- Berufserfahrung in der Weiterbildungsberatung
- Kenntnisse von betrieblichen Abläufen, betrieblicher Personalentwicklung und beruflichen Weiterbildungsangeboten
- Kenntnisse und Erfahrung in Beratungsmethoden.

Die Beratungstätigkeit der Bildungscoachs muss das horizontale Prinzip der Gleichstellung von Männern und Frauen durch Orientierung an der Erhöhung der Aus- und Weiterbildungsbeteiligung und der Ausweitung des Berufs- und Beschäftigungsspektrums von Frauen berücksichtigen. Die speziellen Bedürfnisse älterer Beschäftigter sollen in der Projektstätigkeit berücksichtigt werden, um deren Teilnahme an Weiterbildung und Nachqualifizierung zu unterstützen. Zur Realisierung der horizontalen Prinzipien der EU in den Maßnahmen ist das Merkblatt „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zu beachten (siehe www.esf-hessen.de).

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, wird die Teilnahme an einem, mit dem HMWEVL abgestimmten, personenbezogenen Zertifizierungsverfahren für die Förderung vorausgesetzt. Die Zertifizierung muss innerhalb der ersten 12 Monate des Projekteinsatzes der Person erfolgen und durch den Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden. Sie ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei. Die personenbezogene Zertifizierung entfällt, wenn der Zuwendungsempfänger bereits eine Beratungszertifizierung erlangt hat.

Die in regelmäßigen Abständen durch eine vom HMWEVL benannte Stützstruktur angebotenen kostenfreien Schulungsveranstaltungen müssen von den Beraterinnen und Beratern verpflichtend wahrgenommen werden.

Für die Bildungscoachs gelten Mindestberatungszahlen: Pro Vollzeitstelle und pro Jahr sollen Erstberatungen von 50 Personen durchgeführt werden.

Im Rahmen der Nachqualifizierungsberatung ist davon auszugehen, dass mehr als ein persönlicher Beratungstermin (Einzelberatung) notwendig ist, um alle bestehenden Fragen hinreichend zu erörtern und gemeinsam mit dem Ratsuchenden eine Perspektivenplanung vorzunehmen. Durchschnittlich werden 3 Einzelberatungen mit dem Ratsuchenden notwendig sein, um zu einem Ergebnis zu gelangen. Entsprechend wird von 150 Einzelberatungsterminen pro Vollzeitstelle ausgegangen.

Es wird eine persönliche Beratung eines Ratsuchenden durch den Bildungscoach erwartet. Im Rahmen einer Einzelberatung werden die Ratsuchenden entscheidungsoffen beraten,

über die persönlichen Möglichkeiten einer beruflichen Weiterbildung informiert und dabei unterstützt, deren Machbarkeit sowie Vor- und Nachteile zu bewerten:

Erfolgskriterien für die Beratung sind:

- Es wurde Klarheit über Möglichkeiten und Grenzen in Bezug auf das Beratungsanliegen erreicht.
- Es hat eine Perspektivenplanung stattgefunden und nächste Schritte wurden besprochen.

Die Erstberatung, einschließlich der individuell erforderlichen Folgeberatungen, zählen als eine Beratung.

Falls die ratsuchende Person sich für eine Nachqualifizierung entscheidet oder sich intensiver mit diesem Anliegen befassen will, gehört die gesamte Begleitung des Prozesses bis zum Qualifizierungsantritt, einschließlich der Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs in Kooperation mit den zuständigen Stellen und der Auswahl geeigneter Qualifizierungen zur Beratung. Unter Umständen ist auch eine weitere Begleitung während der Qualifizierung erforderlich.

Als Beginn einer neuen Beratung zählt, wenn zwischen dem letzten Beratungstermin und erneuter Kontaktaufnahme durch die gleiche ratsuchende Person mindestens drei Monate verstrichen sind.

Gruppenberatungen sind generell nicht vorgesehen. Teilnehmende an Informationsveranstaltungen können daher nicht als Beratung gezählt werden.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund).
- Juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Für Beratungskräfte wird bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationen eine Vergütung bis einschließlich Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) als zuwendungsfähig anerkannt.

Verwaltungsausgaben können mit bis zu 20 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Vergütungen für eigenes und fremdes Personal (Arbeitgeber-Brutto-Ausgaben) pauschal beantragt und abgerechnet werden. Bei Fremdpersonal handelt es sich nicht um freiberuflich Tätige, sondern um fest angestelltes Personal von Projektpartnern.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören Dienstreisen und Sachausgaben der Projektdurchführung in angemessenem Umfang.

Die Förderung kann aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz beträgt in der Regel 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel 24 Monate.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt sein?

Zur Antragstellung wird über Projektauftrufe des HMWEVL aufgefordert, die im Hessischen Staatsanzeiger, im Portal der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) www.esf-hessen.de und auf der Homepage des HMWEVL unter www.wirtschaft.hessen.de (Aus- und Weiterbildung) veröffentlicht werden. Dort können Details zu den aktuellen Projektauftrufen, u. a. Antragsfristen, abgerufen werden.

Anträge sind bei der WIBank elektronisch über das Portal www.esf-hessen.de zu stellen und der dort in ausgedruckter Form (2-fach) unterschrieben vorzulegen. Den Anträgen sind ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls ein Fragebogen zur Strukturqualität beizufügen.

Die administrative Umsetzung erfolgt durch die WIBank. Sie bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuwendung nach Maßgabe der Förderrichtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Adresse der WIBank:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Arbeitsmarkt / ESF-Consult Hessen II
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
Fax: 0611/774-7429
www.esf-hessen.de

Ansprechpartner/innen:

Sabrina Preuß Tel.: 0611/774-7349
Stephan Ringel Tel.: 0611/774-7319

Sabrina.Preuss@wibank.de
Stephan.Ringel@wibank.de

Das Programm „Bildungscoachs und Nachqualifizierungsberatungsstellen“ ist Bestandteil der Initiative „ProAbschluss“ des Landes Hessen.



Quelle:

Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive, Programm „Bildungscoachs und Nachqualifizierungsberatungsstellen“ in der jeweils geltenden Fassung